



**Feuerwehrverordnung**  
**der**  
**Gemeinde Thusis**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>Art. 1-3</b>
<b>II. FEUERWEHRWESEN</b>	<b>Art. 4-44</b>
a) Feuerwehrpflicht	Art. 4-10
b) Pflichtersatz	Art. 11-14
c) Organisation	Art. 15-26
d) Allgemeine Vorschriften	Art. 27-31
e) Übungsdienst	Art. 32-35
f) Schadendienst	Art. 36-38
g) Besoldung und Bussen	Art. 39-40
h) Rechtsmittel	Art. 41-42
i) Versicherung	Art. 43
k) Übergangsbestimmung	Art. 44
<b>III. SCHLUSSBESTIMMUNG</b>	<b>Art. 45</b>

## I. Allgemeines

	<u>Art. 1</u>
Zuständigkeit	Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit sie nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.  Der Gemeinderat überträgt den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission.
	<u>Art. 2</u>
Subsidiäres Recht	Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen.
	<u>Art. 3</u>
Gleichstellung von Mann und Frau	Männer und Frauen sind gleichgestellt. Die in dieser Verordnung geschriebene männliche Form gilt für beide Geschlechter.

## II. Feuerwehrwesen

### a) Feuerwehrrpflicht

	<u>Art. 4</u>
Feuerwehrrpflicht, Grundsatz	In der Regel sind Männer und Frauen, welche in der Gemeinde Wohnsitz haben, feuerwehrrpflichtig.  Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.  Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung.

Art. 5 <sup>1)</sup>

Feuerweh-  
pflicht, Dauer

Die Feuerwehrlpflicht dauert vom Anfang des Jahres, in dem das 21., bis zum Ende des Jahres, in dem das 42. Altersjahr vollendet wird.

Die Feuerwehrkommission kann Personen über dieses Alter hinaus in den Aktivdienst einteilen, höchstens jedoch bis zum vollendeten 50. Altersjahr.

Für den Feuerwehrkommandanten bleibt eine spezielle Regelung vorbehalten.

Art. 6 <sup>1)</sup>

Dienststart

Die Feuerwehrlpflicht wird erfüllt durch

- a) aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde oder
- b) Pflichtersatz (Ersatzabgabe).

Die Feuerwehrkommission bestimmt, wer zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt wird und wer ersatzpflichtig ist. Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort der pflichtigen Personen und deren Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Der Feuerwehrkommission steht es frei, jederzeit Umteilungen vorzunehmen.

Art. 7 <sup>1)</sup>

Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund des Arztes einzuholen.

Art. 8 <sup>1)</sup>

Sollbestand

Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Dieser richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben und nach den Weisungen des Feuerpolizeiamtes. Die Zuteilung innerhalb der Feuerwehr ist Sache des Kommandanten.

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 21.05.2000

### Art. 9

Befreiung vom  
aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind insbesondere befreit:

- Gemeindeammann und Gemeinderäte,
- Geistliche und Ordenspersonen,
- berufstätige Ärzte,
- Pflegepersonal des Spitals und der Pflegeheime,
- Angehörige der Kantons- und Gemeindepolizei,
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung,
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern,
- werdende Mütter,
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

Die Feuerwehrkommission kann weitere Personen oder Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

### Art. 10

Befreiung von  
der Feuer-  
wehrrpflicht

Die Feuerwehrkommission kann Personen, die während mindestens 20 Jahren aktiven Dienst in der Gemeinde geleistet haben, auf Gesuch hin aus der Feuerwehrrpflicht entlassen.

## **b) Pflichtersatz**

### Art. 11

Grundsatz

Feuerwehrrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat ebenfalls die Ersatzabgabe zu entrichten. Diese Bestimmung gilt nicht für Zusatzübungen.

Art. 12  
Ersatzabgabe, Betrag Der Gemeinderat legt periodisch den Pauschalbetrag der Ersatzabgabe fest.

Art. 13<sup>1)</sup>  
Befreiung vom Pflichtersatz Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Gemeindeammann und Gemeinderäte,
- b) Angehörige der Kantons- und Gemeindepolizei,
- c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung,
- d) Alleinerziehende Elternteile von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern,
- e) Lehrlinge und Studenten bis zu einem steuerbaren Jahreseinkommen von Fr. 12'000.--,
- f) Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiv Dienst leisten.

Die Personengruppen lit. d bis f haben den Nachweis für die Befreiung von der Ersatzabgabe zu erbringen.

Der Gemeinderat kann weitere Personen oder Personengruppen vom Pflichtersatz befreien.

Art. 14  
Verwendung der Ersatzabgabe Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für Aufgaben der Feuerwehr zu verwenden.

### **c) Organisation**

Art. 15  
Gemeinderat Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Er wählt:

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 21.05.2000

- die Feuerwehrkommission,
- den Kommandanten und den Vizekommandanten (wählbar sind nur Offiziere, die den Kommandantenkurs bestanden haben),
- die Offiziere.

#### Art. 16

Feuerwehrkommission,  
Wahl und  
Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat für eine dreijährige Amtsperiode gewählt. Ihr gehören an:

- Präsident: ein Gemeinderatsmitglied
- Vizepräsident: der Feuerwehrkommandant
- 1. Beisitzer: aktiven Feuerwehrdienst leistende Person
- 2. und 3. Beisitzer: stimmberechtigte Einwohner
- 1. Stellvertreter : aktiven Feuerwehrdienst leistende Person
- 2. Stellvertreter : stimmberechtigter Einwohner

#### Art. 17

Aufgaben und  
Zuständigkeit  
der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr;
2. Wahl der Geräteführer;
3. Wahl des Materialverwalters und des Fouriers;
4. Vorschläge zuhanden des Gemeinderates für die Wahl des Kommandanten, des Vizekommandanten und der Offiziere;
5. Vorschläge für die Wahl der Feuerwehrkommission;
6. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
7. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates;
8. dringliche Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 5'000.-- pro Jahr;
9. Disziplinarbussen gem. Art. 40 bis Fr. 500.--;
10. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;

11. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
12. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
13. Delegationen an Feuerwehrkurse und -anlässe;
14. Befreiung vom aktiven Dienst gem. Art. 9.

#### Art. 18

Gliederung der Feuerwehr Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

#### Art. 19

Feuerwehrstab Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Materialverwalter und Fourier.

#### Art. 20

Feuerwehrkommandant

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Piktetdienstes;
2. Oberaufsicht über Personal und Material;
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;
4. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen;
5. Erstellen des Jahresübungsplanes;
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
7. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 35);
8. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeinderat und das kantonale Amt.



### Art. 21

Feuerwehr-  
vizekomman-  
dant

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

### Art. 22

Abteilungs-  
chefs,  
Offiziere

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen;
2. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

### Art. 23

Materialver-  
walter

Der Materialverwalter besorgt:

1. Kontrolle über die Materialein- und Ausgänge;
2. Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
3. eine jährliche Inventur;
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

### Art. 24<sup>1)</sup>

Fourier

Der Fourier besorgt:

1. Führung der Mannschaftskontrolle;
2. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst.

### Art. 25<sup>1)</sup>

Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 21.05.2000

Gemeindepersonal	<p><u>Art. 26</u></p> <p>Die Gemeindepolizisten, der Wasserwerkmeister, der Werkmeister und die Werkgruppe haben sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.</p> <p>Der Wasserwerkmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.</p>
------------------	---

#### **d) Allgemeine Vorschriften**

Dienstvorschriften	<p><u>Art. 27</u></p> <p>Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;</li> <li>2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;</li> <li>3. diszipliniertes Verhalten;</li> <li>4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;</li> <li>5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;</li> <li>6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.</li> </ol>
--------------------	--

Verbote	<p><u>Art. 28</u></p> <p>Verboten ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;</li> <li>2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;</li> <li>3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes;</li> <li>4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.</li> </ol>
---------	--

### Art. 29

Disziplinar-  
massnahmen

Den Abteilungschefs steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

### Art. 30

Persönliche  
Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

### Art. 31

Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

## **e) Übungsdienst**

### Art. 32

Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

### Art. 33

Übungsplan

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

### Art. 34

Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte (worüber die Bewohner rechtzeitig avisiert werden) ist auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände Rücksicht zu nehmen.

Art. 35 <sup>1)</sup>

Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 3 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet der Kommandant. Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit,
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie,
- Militär- oder Zivilschutzdienst.

Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

**f) Schadendienst**

Art. 36

Schadendienst

Bei Schadendienst im Dorf ist an die zugewiesenen Orte einzurücken.

Art. 37

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Art. 38

Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando. Er ist befugt, von aussen Hilfe anzufordern.

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 21.05.2000

Art. 38 bis <sup>1)</sup>

Auswärtige  
Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden muss die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde gewährleistet bleiben.

Die Kosten werden der um Hilfe ersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt.

### **g) Besoldung und Bussen**

Art. 39

Besoldung

Die Besoldung der Feuerwehr im Übungs- und Schadendienst erfolgt nach gemeinderätlichem Reglement über die Besoldung und Bussen der Feuerwehr.

Art. 40

Disziplinar-  
bussen

Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis Fr. 500.-- bestrafen:

1. wer ein Aufgebot nicht befolgt;
2. wer sein persönliches Feuerwehrmaterial nicht oder in unordentlichem Zustand zurückgibt.
3. Bei Missachtung der Verbote gem. Art. 28.

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung und zu frühes Abtreten sind im gemeinderätlichen Reglement über die Besoldung und Bussen der Feuerwehr festgelegt.

Für unentschuldigte Absenz vervielfacht sich die Busse wie folgt:

einmalige Absenz	=	einfacher Ansatz
zweimalige Absenz	=	doppelter Ansatz
ab dreimaliger Absenz	=	dreifacher Ansatz

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 21.05.2000

## **h) Rechtsmittel**

Bussen

### Art. 41

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 40 kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

Entschuldigungen

### Art. 42

Gegen Entscheide des Kommandanten über Entschuldigungen gem. Art. 35 kann innert 10 Tagen bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

## **i) Versicherung**

Unfall und Krankheit

### Art. 43

Die ganze Feuerwehrmannschaft ist gegen Unfälle und Krankheit, welche auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gem. deren Statuten versichert.

Jeder im Feuerwehrdienst erlittene Unfall ist sofort dem Kommandanten zu melden. Durch den Feuerwehrdienst verursachte Krankheit ist innert 10 Tagen zu melden. Andernfalls erlischt jeglicher Anspruch an die Hilfskasse.

## **k) Übergangsbestimmung**

Pflichtersatz,  
Ersatzabgabe

### Art. 44

Die Ersatzabgabe gemäss Art. 12 beträgt pauschal Fr. 200.-- pro Jahr. Sie gilt bis 31. Dez. 1995.

### III. Schlussbestimmung

#### Art. 45

Inkraftsetzung Nach Annahme der Verordnung durch die Urnenabstimmung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

.....

Durch Urnenabstimmung vom 20.02.1994 angenommen.

Der Gemeindeammann:  
Oscar Prevost

Der Gemeindeganzlist:  
Erich Meuli

Vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement mit Departementsverfügung vom 01.03.1994 genehmigt.

Inkraftsetzung per 01.01.1995 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.1994

Teilrevision 21.05.2000, vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement mit Departementsverfügung vom 23.06.2000 genehmigt.